

1 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** In den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1 „**Käufer**“ bezeichnet die im Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnung des Verkäufers genannte andere Partei.
- 1.2 „**Designspezifikationen Des Käufers**“ bezeichnet alle vom Käufer erstellten Entwürfe, Spezifikationen, Parameter oder Bearbeitungs- oder Einzelteilezeichnungen sowie alle design- und anwendungstechnischen Unterstützungsleistungen des Verkäufers an den Käufer in Hinblick auf ein Vom Käufer Entworfenes Produkt;
- 1.3 „**Vom Käufer Entworfenes Produkt**“ bezeichnet ein vom Verkäufer nach Maßgabe der Designspezifikationen Des Käufers hergestelltes Produkt.
- 1.4 „**Vertrag**“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen den Parteien in Hinblick auf den Verkauf von Produkten durch den Verkäufer an den Käufer;
- 1.5 „**Produkt**“ bezeichnet ein Vom Käufer Entworfenes Produkt bzw. ein Vom Verkäufer Entworfenes Produkt und der Begriff „Produkte“ wird entsprechend ausgelegt.
- 1.6 „**Prototyp**“ bezeichnet nicht-endgültige Ausführungen, Formen oder Stufen eines Produkts;
- 1.7 „**Verkäufer**“ bezeichnet die Morgan Rekofa GmbH;
- 1.8 „**Vom Verkäufer Entworfenes Produkt**“ bezeichnet ein vom Verkäufer nach Maßgabe der Designspezifikationen Des Verkäufers hergestelltes Produkt.
- 1.9 „**Designspezifikationen Des Verkäufers**“ bezeichnet alle vom Verkäufer in Hinblick auf ein Vom Verkäufer Entworfenes Produkt erstellten Entwürfe, Spezifikationen, Parameter oder Bearbeitungs- oder Einzelteilezeichnungen.

2 **ANNAHME:**

- 2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen sowie des Inhalts der entsprechenden Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, nimmt der Verkäufer die Bestellung des Käufers für die Produkte zu den vom Verkäufer angegebenen Preisen UNTER DEN FOLGENDEN BEDINGUNGEN an:
 - 2.1.1 Der Verkäufer kann zur Berücksichtigung nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen in Bezug auf Rohstoffe, Bauteile, Wärme und Strom, Löhne oder andere Bedingungen, die sich auf die Herstellungs- bzw. Lieferkosten der Produkte auswirken und dem Verkäufer nach Vertragsschluss entstehen, die Preise während der Herstellung oder Lieferung von Produkten anteilig erhöhen;
 - 2.1.2 Erhöhen sich die Herstellungs- bzw. Lieferkosten aufgrund einer durch den Käufer veranlassten Änderung an dem vereinbarten Design bzw. den vereinbarten Spezifikationen eines Produkts oder aufgrund der Änderung oder Unterbrechung der Arbeit auf Anweisung des Käufers bzw. aufgrund nicht erfolgter Anweisung des Käufers, erhöht sich der Preis entsprechend anteilig.
- 2.2 Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den vorliegenden Verkaufsbedingungen und dem Inhalt der entsprechenden Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, hat der Inhalt der betreffenden Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen Vorrang. **SOWEIT NICHT SCHRIFTLICH DURCH DIE GESCHÄFTSLEITUNG DES VERKÄUFERS ANDERWEITIG ANERKANNT, WEIST DER VERKÄUFER ALLE ABWEICHENDEN ODER WIDERSPRECHENDEN BEDINGUNGEN IN DER BESTELLUNG DES KÄUFERS, INSBESONDERE EINSCHLIESSLICH ABWEICHENDE ODER WEITERE ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN, LEISTUNGSSTANDARDS ODER PRÜFUNGSANFORDERUNGEN, DIE DEN VORLIEGENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN ODER DEN BETREFFENDEN ANGEBOTEN, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN ODER RECHNUNGEN NICHT BEIGEFÜGT SIND ODER NICHT DURCH BEZUGNAHME IN DIESE AUFGENOMMEN WURDEN, ZURÜCK; DIESE HABEN FÜR DEN VERKÄUFER KEINE GÜLTIGKEIT BZW. VERHINDERN NICHT DIE BEGRÜNDUNG EINES VERTRAGES ODER BEGRÜNDEN NICHT DIE ÄNDERUNG ODER ANDERWEITIGE OFFENLASSUNG VON BEDINGUNGEN DES Vertrages.** Weder die Unterlassung des Verkäufers, auf solche zusätzlichen, abweichenden oder widersprüchlichen Bedingungen zu reagieren, noch die Aufnahme der Leistungserbringung durch den Verkäufer stellen eine Zustimmung hierzu dar.

3 **ABTRETUNG:** Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den Käufer und der Käufer wird seine Rechte hieraus weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

4 **VOM KÄUFER ENTWORFENE PRODUKTE:** Soweit es sich bei einem vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkt um ein Vom Käufer Entworfenes Produkt handelt, anerkennt der Käufer, dass dieses Vom Käufer Entworfenes Produkt ausschließlich nach Maßgabe der Designspezifikationen Des Käufers erstellt wurde. Solange der Verkäufer die einzelnen vom Käufer Entworfenen Produkte nach Maßgabe der Designspezifikationen Des Käufers herstellt und liefert, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer und dessen verbundene Unternehmen, Gesellschafter, Geschäftsführer (*directors*), Vorstände (*officers*), Mitarbeiter, Nachfolger und Abtretungsempfänger von allen Haftungen, Forderungen, Ansprüchen, Veranlagungen, Kosten, richterlichen Entscheidungen, Urteilsprüchen, Strafen, Sanktionen, Vertragsstrafen, Gebühren, Schadensersatzforderungen, Auslagen (einschließlich angemessener Abfindungsbeträge, Recherchekosten, Gerichtskosten sowie Anwaltskosten und -gebühren) oder Verlusten, die ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt entstehen, freizustellen und schadlos zu halten, soweit sie sich aus oder im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf den Entwurf, die Herstellung, den Verkauf, die Weiterveräußerung oder die Nutzung dieser Vom Käufer Entworfenen Produkte durch eine Person ergeben; gleiches gilt für sämtliche Ansprüche bei Personenschäden oder im Todesfall, bei Verletzungen, Vermögensschäden oder sonstigen wirtschaftlichen Verlusten, gleich ob diese vertraglich begründet sind oder sich aus unerlaubter Handlung oder einer sonstigen Rechtstheorie ergeben. Die Pflicht des Käufers, den Verkäufer gegen solche Ansprüche zu verteidigen, wird durch Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung über einen solchen Anspruch an den Käufer durch den Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers ausgelöst. Der Verkäufer ist berechtigt, den im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch zur Vertretung des Verkäufers beauftragten Verteidiger zu genehmigen, wobei eine solche Genehmigung nicht ohne wichtigen Grund verweigert oder verzögert werden darf. Die Bestimmungen dieses Absatzes führen nicht zu einem Ausschluss der Haftung des Verkäufers für von ihm selbst begangene betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen.

5 **ÄNDERUNGEN:** Der Käufer kann einen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ändern; die Erteilung oder Verweigerung dieser Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers.

6 **RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN UND STEUERN:**

- 6.1 Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Datum der Rechnung des Verkäufers fällig. Für rückständige Beträge werden Zinsen in der anwendbaren gesetzlichen Höhe fällig. Wird ein nach diesen Verkaufsbedingungen fälliger Betrag durch ein Inkassobüro oder einen Anwalt eingezogen, zahlt der Käufer die dem Verkäufer entstehenden angemessenen Inkassokosten, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren.
- 6.2 Die Preise für die Produkte verstehen sich ohne Verkaufs-, Umsatz-, Mehrwert-, Produkt- und Service-, Sondernutzungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben sowie ohne Import- oder Exportzölle, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts oder der Ausführung einer Leistung fällig werden; die Zahlung dieser Steuern, Abgaben bzw. Zölle obliegt der Verantwortung des Käufers. Muss der Verkäufer diese Steuern, Abgaben oder Zölle einziehen oder zahlen, wird der Käufer die entsprechenden Beträge auf Rechnung zahlen.

7 **LIEFERUNG/EIGENTUMSVORBEHALT:**

- 7.1 Alle Produkte werden „**ab Werk**“ („EXW“, gemäß Definition in den INCOTERMS 2000 der Internationalen Handelskammer) des jeweiligen Geschäftssitzes geliefert und alle Versandkosten werden dem Käufer separat, zusätzlich zum Preis, in Rechnung gestellt. In der Bestellung des Käufers oder einem Vertrag angegebene Lieferfristen und Leistungszeitpläne sind nur verbindlich, wenn sie als verbindlich vereinbart wurden und der Käufer dem Verkäufer die zur Ausführung der entsprechenden Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Der Verkäufer wird jedoch wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese Fristen und Zeitpläne einzuhalten.
- 7.2 Bei Produkten, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 7.3 Das Eigentum an den Produkten geht erst auf den Käufer über, wenn der Vertragspreis und die Steuern, die für den Verkauf der Produkte an den Käufer erhoben werden, vollständig beglichen wurden. Solange sich die vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte im Eigentum des Verkäufers („**Vorbehaltsprodukte**“) und im Besitz des Käufers befinden, werden sie vom Käufer separat gelagert, um sie ohne weiteres als Eigentum des Verkäufers identifizieren und schützen zu können, bei einer Versicherungsgesellschaft mit einwandfreiem Ruf in

- Höhe ihres Gesamtwertes versichert (und es wird, sofern der Verkäufer dies wünscht, sichergestellt, dass der Name des Verkäufers auf der Versicherungspolice vermerkt ist) und als das Eigentum des Verkäufers gekennzeichnet. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Produkten oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Verkäufer im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Produkten verbunden oder vermengt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung der Produkte in der Weise, dass die Produkte des Käufers als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für den Verkäufer verwahren. Der Käufer wird im Fall, dass er die Produkte bis zum Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlt hat und der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist, unbeschadet sonstiger Rechte des Verkäufers, dem Verkäufer im nach anwendbarem Recht maximal zulässigen Umfang gestatten, zu jeder Zeit alle oder Teile der Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen und die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und sämtliche Dinge zu unternehmen, die für die Rücknahme der Vorbehaltsprodukte sowie deren Entfernung aus den Geschäftsräumen des Käufers erforderlich sind; der Käufer billigt diese Handlungen hiermit vorab. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsprodukte wegen einer Verbindlichkeit zu verpfänden oder in anderer Weise als Sicherheit zu belasten; andernfalls (und im nach anwendbarem Recht maximal zulässigen Umfang) werden sämtliche vom Käufer an den Verkäufer geschuldeten Beträge (unbeschadet sämtlicher anderen, dem Verkäufer zustehenden Rechte und Rechtsmittel) unverzüglich zahlbar und fällig.
- 8** **UNTERSUCHUNG UND PRÜFUNG:** Der Käufer untersucht und prüft alle vom Verkäufer gelieferten Produkte und stellt sicher, dass sie sämtlichen vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des betreffenden Vertrags genügen.
- 9** **GEWÄHRLEISTUNG:**
- 9.1** **Produkte:**
- 9.1.1** Der Verkäufer gewährleistet, dass jedes vom Käufer Entworfenen Produkt, das der Verkäufer an den Käufer gemäß einem Vertrag verkauft hat, bei Gefahrübergang den Designspezifikationen des Käufers entspricht, und dass jedes vom Verkäufer Entworfenen Produkt, das der Verkäufer an den Käufer gemäß einem Vertrag verkauft hat, bei Gefahrübergang den Designspezifikationen des Verkäufers entspricht („Gewährleistung“). Öffentliche Aussagen, Anpreisungen oder Anzeigen des Verkäufers sind nicht als Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Produkte zu verstehen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, akzeptiert der Käufer, dass der Verkäufer keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB abgibt oder abgeben wird.
- 9.1.2** Rechte des Käufers wegen Mängeln an den Produkten setzen voraus, dass er die Produkte nach Ablieferung überprüft und dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.1.3** Bei jeder Mängelrüge steht dem Verkäufer das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Dafür wird der Käufer dem Verkäufer die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Der Verkäufer kann vom Käufer auch verlangen, dass er die beanstandeten Produkte an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und hat der Käufer dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er dem Verkäufer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 9.1.4** Mängel wird der Verkäufer nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache an den Käufer (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.
- 9.1.5** Der Käufer wird dem Verkäufer die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 9.1.6** Vom Verkäufer ersetzte Teile sind an den Verkäufer auf dessen Verlangen zurückzugewähren.
- 9.1.7** Rechte des Käufers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei natürlicher Abnutzung, (ii) wenn Schäden an den Produkten aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z.B. übermäßige Beanspruchung), (iii) bei fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie (iv) bei Verwendung nicht geeigneter Zubehörteile oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte.
- 9.1.8** Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat der Verkäufer sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen gemäß Ziffer 10 verlangen.
- 9.1.9** Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln der Produkte sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.2** **Leistungen:**
- 9.2.1** Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche gegenüber dem Käufer erbrachten Leistungen (einschließlich aller design- und anwendungstechnischen Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der Herstellung eines Prototyps) in fachmännischer Weise, wie in den vorliegenden Verkaufsbedingungen vereinbart, ausgeführt werden. Bei Verletzung der vorstehenden Gewährleistung besteht die einzige Verpflichtung des Verkäufers und das einzige Rechtsmittel des Käufers nach Wahl des Verkäufers entweder in der erneuten Erbringung der betreffenden Leistung ohne weitere Kosten oder in der Rückerstattung des für die nicht-vertragsgemäße Leistung gezahlten Preises. Das Recht des Käufers auf Geltendmachung von Schadensersatz gemäß Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.
- 9.3** MIT AUSNAHME DER IN DEN ZIFFERN 9.1 UND 9.2 AUSDRÜCKLICH VEREINBARTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, GIBT DER VERKÄUFER KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN AB UND ALLE SONSTIGEN – AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN – ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN IN HINBLICK AUF PRODUKTE, LEISTUNGEN ODER UNTERLAGEN, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE GEWÄHRLEISTUNGEN ZUR HANDELSÜBLICHKEIT, ZUR FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER BZW. ZUR EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SIND VON DEN VORLIEGENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN IM RECHTLICH MAXIMAL ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN.
- 9.4** Beiträge des Verkäufers in Hinblick auf jedweden Aspekt der Produkte oder ihre Eignung für eine bestimmte Anwendung erfolgen gegenüber dem Käufer ausschließlich als Annehmlichkeit „wie besehen“ und ohne (ausdrückliche oder stillschweigende) Gewährleistung und sind keine Empfehlungen oder Vorschläge in Hinblick auf diesen Aspekt des betreffenden Produkts oder die Nutzung für eine bestimmte Anwendung.
- 10** **HAFTUNG DES VERKÄUFERS:**
- 10.1** Die vertragliche und die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt:
- (i) Der Verkäufer haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten

- aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;
- (ii) Der Verkäufer haftet nicht bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie wegen leichter Fahrlässigkeit im Übrigen.
- 10.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der Verkäufer eine Garantie übernommen hat.
- 10.3 Die Ziffern 10.1 und 10.2 gelten entsprechend für die Haftung des Verkäufers für vergebliche Aufwendungen.
- 10.4 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 10.5 Der Käufer sichert zu, dass die Nutzung der nach Maßgabe dieses Vertrages gelieferten Produkte durch ihn in Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen sowie allen anwendbaren Produktspezifikationen und –unterlagen erfolgt.
- 11 VERTRAULICHKEIT:**
- 11.1 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet: (a) Geschäftsgeheimnisse und geschützte und vertrauliche Informationen des Verkäufers, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer offenlegt sowie sämtliche Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Prototypen oder sonstige Unterlagen oder Materialien, die der Käufer erstellt hat und die solche Informationen enthalten können; und (b) das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer und sämtliche mit dieser Beziehung zusammenhängenden Informationen.
- 11.2 Der Käufer behandelt die Vertraulichen Informationen vertraulich und wird sie:
- 11.2.1 nur zum alleinigen Nutzen des Verkäufers verwenden;
- 11.2.2 Dritten gegenüber nicht offenlegen oder diesen zugänglich machen, soweit es sich nicht um die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter des Käufers handelt: Mitarbeiter, (i) die zum Nutzen der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bestehenden Geschäftsbeziehung vernünftigerweise Zugang zu solchen Informationen haben müssen; und (ii) die von der Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt wurden.
- 11.3 Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Ziffer 11.2 gilt nicht für Informationen, die
- (i) dem Käufer bei Übermittlung bereits bekannt waren; oder
- (ii) bei Übermittlung an den Käufer öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verschulden des Käufers öffentlich bekannt werden; oder
- (iii) dem Käufer von einem rechtmäßig zur Weitergabe dieser Informationen berechtigten Dritten übermittelt wurden; oder
- (iv) aufgrund amtlicher Verordnungen gegenüber Behörden offen zu legen sind, sofern der Käufer den Verkäufer zeitnah von einer solchen Offenlegung in Kenntnis setzt und sich nach besten Kräften bemüht, die Offenlegung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken; oder
- (v) vom Käufer unabhängig entwickelt wurden.
- 11.4 Der Käufer darf den Namen oder die Identität des Verkäufers (einschließlich insbesondere in Anzeigen, Pressenotizen oder Patentanmeldungen) nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bevollmächtigten des Verkäufers veröffentlichen, nutzen oder offenlegen.
- 12 GEISTIGES EIGENTUM DES VERKÄUFERS**
- 12.1 Für Zwecke der vorliegenden Verkaufsbedingungen bezeichnet das „**Geistige Eigentum**“ einer Partei, die einer Partei ggf. zustehenden Rechte an und auf sämtliches Know-how, Informationen zu geheimen Verfahren und Herstellungstechniken, Erfindungen, Patenten und Patentanwendungen, Marken, Handelsnamen, Lizenzen, Urheberrechten (*copyrights*), Entwürfen und Zeichnungen, Rechte an Geschmacksmustern und Anwendungen für eingetragene Geschmacksmuster, Plänen, Broschüren, technischen Publikationen, Computerdaten und sonstigen technischen Angelegenheiten und sämtliche sonstigen Rechte gleich welcher Bezeichnung, die gleichen oder ähnlichen Schutz in Hinblick auf die Produkte gewähren oder aus Tätigkeiten entstehen, die im Zusammenhang mit einem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrag erbracht wurden sowie in Hinblick auf alle Produkte, die als Ergebnis des Vorgenannten entwickelt wurden oder sonstige urheberrechtlich geschützte Information jedweder Art in Bezug auf eines der Produkte.
- 12.2 Ohne den Umfang des Geistigen Eigentums des Verkäufers in irgendeiner Weise zu beschränken, anerkennt der Käufer und stimmt zu, dass das Geistige Eigentumsrecht in Bezug auf die nachfolgend aufgelisteten Gegenstände und Informationen alleine und ausschließlich dem Verkäufer zusteht, da sie für die Herstellung aller Produkte durch den Verkäufer wesentlich sind:
- 12.2.1 Pläne, Zeichnungen und Spezifikationen, die der Verkäufer an den Käufer übermittelt oder die er für die Anforderungen des Käufers erstellt hat;
- 12.2.2 Informationen über Rohstoffe oder deren Lieferanten;
- 12.2.3 der eingesetzte Rohstoffmix, die angewandten Druck-, Guss- bzw. Brenn-/Sinterverfahren; und sonstige vom Verkäufer angewandte Verfahren.
- 13 WERKZEUGE** Sofern nicht schriftlich Anderweitiges vereinbart wurde, sind vom Verkäufer zur Ausführung der Aufträge des Käufers hergestellte Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge und Einrichtungen das Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Verkäufer für ihre Herstellung eine Gebühr erhebt. Für den Fall, dass der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Einrichtungen des Käufers verwendet, zahlt der Käufer für deren Ersatz, Änderung oder Reparatur, und zwar unabhängig davon, ob dies abnutzungsbedingt erfolgt oder weil sie nach Auffassung des Verkäufers für die Herstellung von zufriedenstellenden Produkten ungeeignet sind. Erhält der Verkäufer im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Auftrag für Produkte, die mithilfe eines Werkzeugs hergestellt werden sollen, die der Käufer entweder geliefert oder deren vollständige Kosten der Käufer an den Verkäufer gezahlt hat, so ist dieser berechtigt, nachdem er dem Käufer zuvor – ergebnislos – ausreichend Gelegenheit zur Abholung des Werkzeuges gegeben hat, das betreffende Werkzeug in der vom ihm gewünschten Weise zu nutzen sowie über das betreffende Werkzeug zu verfügen, ohne dadurch dem Käufer gegenüber haftbar zu werden.
- 14 HÖHERE GEWALT:**
- 14.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht haftbar und verletzt Bestimmungen eines Vertrages nicht im Falle der Nichtleistung oder Leistungsverzögerungen aufgrund von:
- 14.1.1 Streiks, Aussperrungen, konzertierten Aktionen von Arbeitern oder anderen Arbeitsunruhen, Feuer, Explosionen, Flut oder anderen Naturkatastrophen, Unruhen oder Aufständen, bewaffneten Konflikten, gleich ob offiziell erklärt oder nicht, Terrorakten, Einschränkung, Verknappung, Rationalisierung oder Zuweisung der normalen Quellen des Angebots für Arbeitskräfte, Material, Transport, technische Ausrüstung;
- 14.1.2 Verzug auf Seiten des Käufers (gleich ob durch Handlung oder Unterlassung);
- 14.1.3 nachteiligen Maßnahmen von Regierungen in der Zukunft;
- 14.1.4 Unfällen, höherer Gewalt, Duldung oder freiwilliger Befolgung von Gesetzen und staatlichen Anordnungen;
- 14.1.5 Embargos; oder
- 14.1.6 sonstigen unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden und vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen.
- 15 STREITBEILEGUNG – RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND:**
- 15.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und jeder Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Die Parteien unterwerfen sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang dem Vertrag der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Frankfurt/Main.
- 16 VERZICHT:** Ein Verzicht auf eine Bestimmung oder Bedingung seitens des Verkäufers bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform; ein solcher Verzicht stellt keinen Präzedenzfall bzw. keinen Verzicht auf dieselbe oder eine andere Bestimmung oder Bedingung zu einem späteren Zeitpunkt dar.
- 17 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**
- 17.1 Soweit nicht in einem von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstück anderweitig vereinbart, stellen die vorliegenden Verkaufsbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und sämtliche vorangegangenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen hiermit in den vorliegenden Verkaufsbedingungen auf.
- 17.2 Alle nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen erforderlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich und sind unter Verwendung wirtschaftlich angemessener Mittel zuzustellen.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen bzw. des Vertrages nach anwendbarem Recht nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird diese Bestimmung abgetrennt und die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.